

Satzung

über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates

im Landkreis Ammerland

Auf Grund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl S. 511) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Behinderte Menschen bilden einen wachsenden Anteil an der Gesamtbevölkerung. Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind ihre Interessen in angemessenem Maße bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung auch auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen.

Der Behindertenbeirat soll für alle Beteiligten - die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen, die Verwaltung und den Kreistag des Landkreises Ammerland - Ansprechpartner und Mittler sein.

Er konkurriert nicht mit den Zielsetzungen der übrigen in diesem Bereich tätigen Gruppen und soll für die betroffenen Personengruppen auf allen Gebieten und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens ein angemessenes Mitspracherecht sichern.

Über Integration und Gleichstellung hinaus wird ein fruchtbares Zusammenwirken aller Alters- und Bevölkerungsgruppen angestrebt; über Information und Hilfestellung hinaus sollen Initiative und aktive Mitarbeit gefördert werden.

Ziel ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz).

§1 Name, Sitz und Stellung

(1) Der Beirat führt den Namen „Behindertenbeirat im Landkreis Ammerland“.

- (2) Der Behindertenbeirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede.
- (3) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig; er erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt.

§2

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Behindertenbeirates ist die Unterstützung des Landkreises Ammerland bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind.
- (2) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.
- (3) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das beratendes Mitglied im Sozialausschuss wird, sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Berufung erfolgt durch den Kreistag.

§3 Bildung des

Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage folgender Vorschläge berufen:
 - je eine Person auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde
 - eine Person auf Vorschlag der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Kreisverband Ammerland e.V. -

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen vorrangig dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, können aber auch gesetzliche Vertreter, mit der Behindertenarbeit besonders vertraute Menschen oder Interessenvertreter von Verbänden sein, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen. Sie sollten ihren Wohnsitz im Landkreis Ammerland haben.

- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates können sich im Falle der

Verhinderung vertreten lassen. Hierzu werden 7 stellvertretende Mitglieder in Anwendung der Regelung des Absatzes 1 in den Behindertenbeirat berufen.

§4 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine/einen Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand und führen die Geschäfte.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt sein/ihre Vertreter/in die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.
- (3) Die Vertretung des Behindertenbeirates erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seinen Vertreter/in.

§5

Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihre Vertreter/in - leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Auf das Verfahren in dem Behindertenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Ammerland Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§6

Finanzen

- (1) Dem Behindertenbeirat wird jährlich auf Beschluss des Kreisausschusses ein Budget zur Verfügung gestellt, aus dem die Geschäftskosten des Behindertenbeirates zu bestreiten sind.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Der Gesamtbetrag der Fahrtkostenerstattung ist in dem Budget nach Abs. 1 enthalten.
- (3) Das dem Behindertenbeirat zur Verfügung gestellte Budget wird vom Sozialamt des Landkreises Ammerland verwaltet.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



Au

Landkreis Ammerland Bensberg (Landrat)

Westerstede, den 17.12.2008